

Antrag 9	Neuer Wahrnehmungsvertrag für Mitglieder der BG II (Bildagenturen) <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppe II	Bildagenturen werden neue Wahrnehmungsverträge angeboten, damit sie für die geplante Social-Media Lizenz der Bild-Kunst im Bereich des stehendes Bildes ihre Rechte übertragen können.

Die bisherigen Wahrnehmungsverträge zwischen Bild-Kunst und Bildagenturen sind nach dem Urteil des BGH in Sachen Verlegerbeteiligung aus dem Jahr 2016 weitgehend gegenstandslos geworden. Ob nach der neuen Rechtslage wieder eine Beteiligung an Vergütungsansprüchen der Urheber*innen stattfinden kann, ist fraglich. Der neue Wahrnehmungsvertrag zwischen Bild-Kunst und Bildagenturen konzentriert sich deshalb auf die Wahrnehmung der Rechte am stehenden Bild gegenüber Social-Media-Plattformen.

Er weist die folgenden Besonderheiten auf:

1) Übertragung des Rechts zur Lizenzierung von Social-Media-Plattformen auf die Bild-Kunst

Seit dem 1. August 2021 benötigen größere Social-Media-Plattformen in Deutschland urheberrechtliche Lizenzen für die geschützten Werke, die ihre User hochladen. Die Bild-Kunst plant, den betroffenen Diensteanbietern im Bereich des stehenden Bildes eine umfassende Lizenz für den Upload von fremden Werken durch Privatpersonen anzubieten. Nicht erfasst ist der Upload von eigenen Werken der Uploader sowie der Upload von Bildwerken kommerzieller User. Erstere verfügen natürlich über ihre eigenen Rechte, letztere sollen nach wie vor die Rechte für Social-Media-Nutzungen von den Rechteinhaber*innen selbst erwerben, also neben den Urheber*innen von den Bildagenturen selbst.

Die Bild-Kunst wird die Social-Media Lizenz für stehende Bilder in Kooperation mit Bildagenturen und ausländischen Schwestergesellschaften anbieten. Es werden drei Ziele verfolgt:

- Größere Vergütungsvolumina im Verbund erzielen,
- Rechtssicherheit für Diensteanbieter wie Facebook, Instagram, Pinterest und Co.,
- Vermeidung von kostenintensiven Notice- & Takedown Verfahren.

Der neue Muster-Wahrnehmungsvertrag enthält die entsprechende Rechteeinräumung an die Bild-Kunst. Jede einzelne Agentur muss diesen Änderungen jedoch aktiv zustimmen, damit die Rechte im Individualverhältnis auch tatsächlich übertragen werden. Die Mitgliederversammlung stimmt nur über den Muster-Wahrnehmungsvertrag ab. Dieser wurde im Vorfeld mit dem BVPA abgestimmt.

2) Verfahren zur Änderung von Wahrnehmungsverträgen und AGB-Anpassungen

Sollte es in Zukunft zu Änderungen des Wahrnehmungsvertrags kommen, müssen Bildagenturen diesen aktiv zustimmen, damit sie im Individualverhältnis gelten.

3) Inkraftsetzung der neuen Wahrnehmungsverträge

Die neuen Wahrnehmungsverträge werden allen Bildagenturen zum Neuabschluss angeboten werden, nachdem die Mitgliederversammlung den nachfolgenden Beschluss gefasst haben wird.

Beschlussvorlage Antrag 9:

Der Wahrnehmungsvertrag der VG Bild-Kunst für die Berufsgruppe II (Bildagenturen) wird neu gefasst gemäß der von der Versammlung der Berufsgruppe II am 2. September 2021 beschlossenen Vorlage „Entwurf WahrnV Bildagenturen 2021“, abrufbar [hier](#).